

Der Strafbefehl ist das Instrument der Staatsanwaltschaft, kleinere Straftaten in einem zügigen zeitlichen Rahmen abzuhandeln.

Wenn Ihnen ein Strafbefehl zugestellt wird, ist Folgendes zu beachten:

1. Einspruch

Gegen den Strafbefehl können Sie (oder der von Ihnen beauftragte Verteidiger) bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat, Einspruch einlegen, dies aber nur innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung.

2. Ziehen Sie einen Strafverteidiger zu Rate !

Im Falle eines Strafbefehls sollten Sie rechtzeitig einen Strafverteidiger zu Rate ziehen, der -nachdem Sie ihm den Tatvorwurf geschildert haben, mit Ihnen Chancen und Risiken eines Einspruchs erörtern wird, um danach zu entscheiden, ob ein Einspruch einzulegen ist oder nicht.

3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Haben Sie diese Zweiwochenfrist (unverschuldet) versäumt, sollten Sie einen Verteidiger damit beauftragen, zu überprüfen, ob eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist. Der Wiedereinsetzungsantrag ist binnen einer Woche nach dem Wegfall des Hindernisses, durch das die Zweiwochenfrist versäumt wurde, bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat, zu stellen.

4. Einspruch gegen Strafmaß

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie Ihren Einspruch gegen den Strafbefehl auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, z.B. auf den Strafausspruch, d.h. die Tat als solche wird in der mündlichen Verhandlung nicht mehr erörtert, sondern nur noch die hierfür zu verhängende Sanktion. Auch kann der Einspruch auf die Maßregel z.B. der Entziehung der Fahrerlaubnis beschränkt werden.

5. Hauptverfahren

Nach der Einlegung eines rechtzeitigen Einspruchs bzw. Gewährung der Wiedereinsetzung und gleichzeitigem Einspruch schließt sich ein Hauptverfahren nach den allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung an, d.h. es wird ein Termin zur mündlichen Hauptverhandlung durchgeführt, bei dem der Angeklagte erscheinen muss.

I. Das Strafbefehlsverfahren

Das Strafbefehlsverfahren ist ein sog. summarisches Verfahren, d.h. ein konzentriertes Verfahren, in dem Verfahrensschritte - die mündliche Hauptverhandlung - zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrensablaufes nicht durchgeführt werden. Der Richter setzt im Strafbefehl (geregelt in den §§ 407 ff der Strafprozessordnung) die Strafe aufgrund des im Vorverfahren durch die Staatsanwaltschaft oder Polizei in den Akten zusammengetragenen Beweismaterials fest.

Diese summarische Beurteilung von Tat und Täter steht unter dem Vorbehalt, dass der Beschuldigte sich dem Strafausspruch unterwirft, ihn also akzeptiert.

II. Rechtsbehelf und Rechtskraft

Akzeptiert der Beschuldigte den Strafausspruch im Strafbefehl nicht entweder, weil der zugrundeliegende, vorgeworfene Sachverhalt nicht zutrifft oder das Strafmaß zu hoch erscheint, so kann er (oder der von ihm beauftragte Strafverteidiger) gegen den Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen.

Ist der Einspruch unzulässig (z.B. weil er zu spät eingelegt wurde und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht kommt), wird er durch Beschluss verworfen.

Ist der Einspruch zulässig, wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt; es schließt sich nun ein Hauptverfahren nach den allgemeinen Regeln der Strafprozessordnung an, wobei allerdings die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und das Beweisantragsrecht eingeschränkt sind.

Soweit gegen einen Strafbefehl nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt worden ist, steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Wenn Ihnen eine Anklageschrift zugestellt wird, beachten Sie die beiden folgenden Ratschläge:

1. Machen Sie vorerst keine Angaben zur Sache!

Nach dem im Grundgesetz festgeschriebenen Grundsatz, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten, können Ihnen für den Fall, dass Sie nichts zur Sache aussagen, in einem eventuellen Urteil hieraus keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden (wie etwa: "Wer nichts sagt, hat etwas zu verbergen").

Machen Sie deshalb keine - wirklich überhaupt keine - Angaben zur Sache, ehe Sie nicht mit Ihrem Verteidiger den Inhalt der Anklageschrift besprochen haben, egal wie unbegründet oder an den Haaren herbeigezogen Ihnen der Vorwurf oder auch gewisse Teile des Vorwurfes der Staatsanwaltschaft erscheinen.

Bedenken Sie immer, dass die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde Ihnen die mit der Anklageschrift vorgeworfene Tat nachweisen muss, nicht Sie müssen umgekehrt beweisen, dass Sie unschuldig sind, oder der Anklagevorwurf so nicht zutrifft.

2. Suchen Sie sich einen Strafverteidiger!

Sie sollten einen versierten Strafverteidiger aufsuchen, damit dieser zunächst einmal Akteneinsicht in die der Anklageschrift zugrundeliegende Strafakte erhält. Denn nur ein Verteidiger ist im Strafverfahren befugt, die Akten, die dem Gericht von der Staatsanwaltschaft nach Anklageerhebung vorgelegt worden sind, einzusehen und die amtlich verwahrten Beweisstücke zu besichtigen; der Beschuldigte selbst hat keinen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht.

Nach Sichtung bzw. Fotokopie der Akten wird der Verteidiger Ihnen den Inhalt mitteilen und mit Ihnen gemeinsam eine geeignete Verteidigungsstrategie aufbauen.